

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FV/5138/2021

|                  |                        |
|------------------|------------------------|
| Finanzverwaltung | Datum: 6. Oktober 2021 |
| Sören Bischoff   | AZ:                    |

| Beratungsfolge             | Termin     |            |
|----------------------------|------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 14.10.2021 | öffentlich |

### 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den beigefügten Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach (BGS/EWS) zu beschließen.

#### Erläuterungen:

Die Gebührenkalkulation 2018 bis 2025 macht eine Schmutz- und Niederschlagswassergebührenanpassung zum 1. Januar 2022 notwendig.

Satz 2 in § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach erhält folgende Neufassung, die ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll:

*„Die Gebühr beträgt 2,10 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser.“*

Satz 1 in § 10 a Abs. 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach erhält folgende Neufassung, die ebenfalls ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll:

*„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 EUR pro m<sup>2</sup> pro Jahr.“*

In der Eichordnung wurden die Frischwasserzähler mit „Nenndurchfluss“ (Q<sub>n</sub>) durch Frischwasserzähler mit „Dauerdurchfluss“ (Q<sub>3</sub>) ersetzt. Diese Änderung erfordert die folgende Neufassung von § 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach.

*„(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der*

Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

|                  |            |
|------------------|------------|
| bis              | $Q_3$ 4,0  |
| 15,00 EUR/Jahr   |            |
| bis              | $Q_3$ 10,0 |
| 30,00 EUR/Jahr   |            |
| bis              | $Q_3$ 16,0 |
| 60,00 EUR/Jahr   |            |
| bis              | $Q_3$ 25,0 |
| 90,00 EUR/Jahr   |            |
| über             | $Q_3$ 40,0 |
| 180,00 EUR/Jahr. |            |

“

#### Anlagen:

2021\_10\_05\_BGS-EWS - 3. Änderungssatzung\_GO

Herzogenaurach, 6. Oktober 2021

Sören Bischoff